

Allgemeine Mietbedingungen der Finsterwalder Container GmbH

Lindauer Straße 2-4 · 87600 Kaufbeuren (auch Vermieter genannt)
geltend für die unter 13.1. genannten Geschäftsbereiche

Allen, auch künftigen, Vermietungen der Finsterwalder Container GmbH, liegen die nachfolgenden Mietbedingungen zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Finsterwalder Container GmbH, nachfolgend Vermieter genannt, vermietet an den Mieter für die Benutzung innerhalb der EG die im anliegenden Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände zu den im Mietvertrag genannten und den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Der Vermieter ist berechtigt, den vermieteten Gegenstand während der Dauer des Mietvertrages durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen. Hierdurch entstehende Transport- und sonstige Kosten trägt der Vermieter.

2. Lieferung

- 2.1. Ergibt sich aus dem Mietvertrag nichts anderes, so erfolgt die Auslieferung des Mietgegenstandes im Depot. Hier nimmt der Mieter den vertragsgemäß gelieferten Gegenstand unverzüglich ab und bestätigt dem Vermieter die Abnahme schriftlich. Mängel wird der Mieter unverzüglich rügen. Unterläßt er die Rüge, kann er aus Mängeln des Mietgegenstandes keine Rechte gegen den Vermieter herleiten.
- 2.2. Transporte ab Depot, Kranungen und sonstige Sonderleistungen erfolgen nach Abnahme durch den Mieter - auch bei Vermittlung durch den Vermieter - auf Rechnung und Gefahr des Mieters, sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt.
- 2.3. Die Firma Finsterwalder Container GmbH wird stets darauf bedacht sein, Lieferfristen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung am Firmensitz der Firma Finsterwalder Container GmbH gerechnet werden, einzuhalten. Sofern nach Abgabe der Auftragsbestätigung in der Vertragsdurchführung Änderungen vorgenommen werden, oder zur Vertragsdurchführung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, gilt die Lieferfrist erst von dem Zeitpunkt an, da die Vertragsdurchführung in allen Einzelheiten festgelegt, bzw. der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nachgekommen ist.
- 2.4. Wenn eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden konnte, ist der Vertragspartner verpflichtet, der Firma Finsterwalder Container GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferfrist und Nachfrist sind unterbrochen, wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert wird, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Lieferfrist und Nachfrist sind ebenso unterbrochen, wenn Lieferanten der Firma Finsterwalder Container GmbH die zur Auftragsausführung notwendigen Materialien nicht fristgerecht liefern, so dass die mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Weitere Ansprüche wegen einer Lieferverzögerung sind ausgeschlossen.
- 2.5. Die Finsterwalder Container GmbH wird stets darauf bedacht sein, vereinbarte Fixtermine zur Anlieferung einzuhalten. Aufgrund von Ereignissen die innerhalb oder außerhalb des Einflussbereiches der Finsterwalder Container GmbH liegen können, kann es zu Verspätungen kommen, die vom Käufer einkalkuliert werden müssen. Für hierdurch entstehende Kosten wie z. B. für bereitstehende Hebegeräte (Kräne, Hubstapler, Bagger, etc.) wird die Finsterwalder Container GmbH ausdrücklich nicht aufkommen, ebenso wenig für bereitgestelltes Personal oder irgendwelche anderen Kosten.

3. Mieten

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, die im anliegenden Mietvertrag genannten Mieten während der vereinbarten Mietzeit zu zahlen. Die Mietzeit beginnt mit der Abnahme des Mietgegenstandes durch den Mieter im vereinbarten Depot.
- 3.2. Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, sind die Mieten monatlich sofort nach Rechnungserhalt, ohne Abzug, zu entrichten.
- 3.3. Auf jedwede rückständige Zahlung des Mieters sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Libor-(3-Monats)-Satzes gemäß Handelsblatt plus 3 % anzurechnen.
- 3.4. Alle Zahlungen des Mieters sind zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe zu leisten.
- 3.5. Aufrechnungen von Gegenforderungen sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

4. Unterhalt, Abnahmen, Prüfung und Nutzung des Mietgegenstandes

- 4.1. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Mietgegenstandes trägt der Mieter. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes frei. Er übernimmt insbesondere alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben während der Mietzeit.
- 4.2. Der Mieter wird den Mietgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Er wird zu diesem Zwecke insbesondere die notwendigen Original-Ersatzteile oder gleichwertige Ersatzteile beschaffen und anfallende Reparaturen auf eigene Kosten durchführen lassen.

- 4.3. Der Mieter übernimmt zu seinen Lasten notwendige elektrische Abnahmen, Inbetriebnahme-Prüfungen und laufend notwendige Prüfungen gemäß VDE, DGUV Vorschrift 3, UVV und gemäß den einschlägig bekannten berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- 4.4. Der Mieter wird den Mietgegenstand unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisungen des Vermieters nutzen und ihn schonend und pfleglich behandeln. Die Gebrauchsanweisungen kann der Mieter bei dem Vermieter auf Anfrage anfordern. Der Mieter wird weiterhin alle den Mietgegenstand oder seinen Gebrauch betreffenden öffentlichen Vorschriften beachten und stellt den Vermieter von etwaigen Ansprüchen aus einem Verstoß gegen diese frei.
- 4.5. Einbauten oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Soweit derartige Leistungen vor Beendigung des Mietvertrages vom Mieter nicht auf eigene Kosten entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Die mit der Wiederherstellung des Mietgegenstandes in den ursprünglichen Zustand anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- 4.6. Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters

5. Gefahrtragung

- 5.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2 trägt der Mieter ab Abnahme des Mietgegenstandes die Gefahr für vorzeitigen Verschleiß, Beschädigung, Untergang, Zerstörung, Verlust, Diebstahl oder Beschlagnahme des Mietgegenstandes. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, befreit dies den Mieter nicht von seiner Pflicht, die vereinbarten Mieten zu zahlen. Der Vermieter ist unverzüglich von dem Ereignis zu unterrichten. §542 BGB findet keine Anwendung.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich den betroffenen Mietgegenstand auf eigene Kosten durch einen funktionsfähigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen, der in das Eigentum des Vermieters übergeht, oder aber den betroffenen Mietgegenstand reparieren zu lassen. Anstelle von Ersatz oder Reparatur kann der Vermieter jedoch verlangen, dass der Mieter unverzüglich den Wiederbeschaffungswert zahlt.

6. Versicherung

- 6.1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ab Abnahme auf seine Kosten und zum Neuwert gegen die üblichen Risiken und insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Transportschäden in der Weise zu versichern, daß die Versicherungsleistungen im Schadensfall an den Vermieter ausgezahlt werden. Er wird dem Vermieter unverzüglich entsprechende, auf diesen lautende Versicherungsscheine vorlegen. Unbeschadet seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.1 wird der Mieter für den Mietgegenstand weiterhin eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen.

7. Zugriffe Dritter

- 7.1. Der Mieter wird den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freihalten bzw. freimachen und den Vermieter unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unterrichten. Gleiches gilt bei Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem sich der Mietgegenstand befindet oder bei etwaiger Anwendung eines Vermieterpfandrechtes von Dritter Seite gegen den Mieter.

8. Mietverlängerung

- 8.1. Hat der Mieter den Vertrag bis zum Ablauf der Mietzeit erfüllt, so ist der Vermieter bereit, den Mietvertrag zu verlängern, soweit der Mieter dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Mietzeit vom Vermieter verlangt und Einvernehmen über die Folgemietsache besteht.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

- 9.1. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde kann nach Maßgabe des Vermieters erfolgen, wenn
 - a. der Mieter seine Zahlungen einstellt, oder
 - b. über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis des Mieters gegenüber dem beim Vertragsabschluß gegebenen Zustand ergibt (Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter, Wechsel in der Person des Firmeninhabers etc.),
 - c. wegen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage ordnungsgemäße Mietzahlungen nicht mehr gewährleistet sind,
 - d. er mit der Zahlung der monatlichen Miete mehr als einen Monat in Verzug ist oder
 - e. er seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Anmahnung binnen 7 Tagen nicht nachkommt.

Der Vermieter ist dann berechtigt,

- a. den Mietvertrag fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand sofort zurückzunehmen
- b. Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns vom Mieter zu fordern.

- 9.2. Der Mieter ist darüber hinaus zum Ersatz aller Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste, insbesondere der Kosten der Rechtsverfolgung, die den Vermieter aufgrund eines der vorstehend genannten Ereignisse oder Maßnahmen treffen, verpflichtet. Er hat den Vermieter unverzüglich zu informieren, sobald sich der Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse abzeichnet sowie gleichzeitig den Mietgegenstand deutlich und haltbar als Eigentum der Finsterwalder Container GmbH zu kennzeichnen.

10. Kündigung und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 10.1. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um einen Kalendermonat sofern es nicht mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende gekündigt wird. Diese Frist ist sowohl für den Mieter als auch den Vermieter gültig.
- 10.2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich den Mietgegenstand auf eigene Kosten dem Vermieter in - von der üblichen Abnutzung abgesehen - einwandfreiem Zustand zurückzugeben und an einen vom Vermieter bestimmten Ort im Inland transportversichert zurückzusenden, sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt. Ein Zurückbehaltungs- bzw. Pfandrecht steht dem Mieter nicht zu. Der Mietgegenstand gilt nur dann als einwandfrei zurückgegeben, wenn hierüber bei Rückgabe vom Vermieter eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird. Werden die vermieteten Geräte in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparatur und Pflege unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist. Die Kosten für die vom Vermieter vorzunehmenden Reparatur-, Pflege- bzw. Wartungsarbeiten sowie eventuell notwendiger Ersatzteile hat der Mieter zu tragen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.
- 11.2. Sollte der Mieter wiederholt mit seinen Mietzahlungen im Verzug sein, kann der Vermieter Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verlangen.
- 11.3. Dem Vermieter oder seinen Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand jederzeit zu gestatten, um ihn auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 11.4. Die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Parteienwillen am nächsten kommt.
- 11.5. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien im Zusammenhang mit der Vermietung des Gegenstandes. Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden und Vorbehalte sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 87600 Kaufbeuren.
 - 12.2. Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, 87600 Kaufbeuren. Der Vermieter ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, einen anderen, hiervon abweichenden, Gerichtsstand zu wählen.
 - 12.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien gestalten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13. Allgemeines**
- 13.1. Diese allgemeine Mietbedingungen gelten für die Abwicklung aller Verträge in Bezug auf die Vermietung von neuen und gebrauchten Containern, Wechselbehältern, Ladungsträgern und Zubehör aller Art.
 - 13.2. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.
 - 13.3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
 - 13.4. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Geschäftsbedingungen eine Regelung nicht enthalten, ist Rücksprache mit dem Vermieter zu halten.